



„KEIN DING OHNE ING.“

Eine Kampagne für den Ingenieurberuf

2008 hat die Ingenieurkammer-Bau NRW eine Imagekampagne für Ingenieure gestartet. Mittlerweile haben sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau, die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern der Kampagne aktiv angeschlossen. Sie steht unter dem Motto: „Kein Ding ohne ING.“

Die Kampagne stellt das Wesentliche, Spannende, Faszinierende des Ingenieurberufs anhand der zwölf Hauptbereiche des Bau- und Vermessungswesens vor:

- 1 Konstruktiver Ingenieurbau
- 2 Brandschutz
- 3 Bauphysik
- 4 Verkehrswesen
- 5 Wasserwesen
- 6 Geotechnik
- 7 Raumplanung
- 8 Umwelttechnik
- 9 Baubetrieb, Bauindustrie, Baugewerbe
- 10 Vermessung
- 11 Technische Ausrüstung/Elektrotechnik
- 12 Anlagenbau

AKTUELLES

Die IK-Bau NRW hat eine repräsentative Untersuchung zur Kosten- und Ertragsstruktur von Ingenieurbüros in Auftrag gegeben. Seite 2

WAHLEN

Wichtige Hinweise zur Wahl der VI. Vertreterversammlung am 15. Dezember 2008 finden Sie auf den Seiten 8/9

RECHT

Mit einem BGH-Urteil zur Anrechnung von Umsatzsteuer auf nicht erbrachte Leistungen nach einer Vertragskündigung befasst sich Prof. Dr. jur. Rudolf Sanganstedt. Seite 11

Die Kernidee ist einfach und prägnant: Die Kampagne kennzeichnet Dinge, die ohne Ingenieure nicht möglich wären. Zu diesen Dingen gehören große, eindrucksvolle Gebäude und spektakuläre Brücken ebenso wie vermeintlich kleine, unscheinbare Dinge. Die Mehrzweckarena steht also gleichwertig neben einer Ampel.

Zwölf Motive transportieren die Kernidee - vom unscheinbaren Hochregallager (Vermessung) über die spektakuläre Formel-1-Strecke in Bahrain (Geotechnik) bis hin zum außergewöhnlichen Konzertsaal Dortmund mit seiner exzellenten Akustik (Bauphysik).

Die wichtigsten Medien und Maßnahmen zur Verbreitung der Kampagne sind: die Website, das Heft (postkartengroß, zeigt es die wichtigsten 12 Arbeits- und Themenbereiche von Ingenieuren anhand konkreter Beispiele), außerdem



Ampel: Ingenieurleistung im Verkehrswesen

Slogan-Aufkleber, Motiv-Aufkleber zu jedem Fachbereich, T-Shirts, Poster mit Motiven der Kampagne etc.

Auf der Website werden bei einem Gewinnspiel T-Shirts und Poster der Kampagne verlost.

Fazit: Die Kampagne „Kein Ding ohne ING.“ macht die Faszination des „Ingenieurseins“ klar und wird dem Beruf in seiner Komplexität kommunikativ (endlich) gerecht. Sie vermittelt auf selbstverständliche und sehr eingängige Weise eine viel zu wenig verbreitete Erkenntnis: dass ohne Ingenieure gar nichts läuft und steht; dass Ingenieure überall ihr Gehirn und ihre Hände im Spiel haben; dass sie Zivilisation erst ermöglichen; dass sie es sind, die die Welt um und für uns (mit)bauen.

Mehr zur Kampagne findet sich im Internet unter www.kein-ding-ohne-ing.de



Mehrzweckarena: Ingenieurleistung im Konstruktiven Ingenieurbau

REPRÄSENTATIVE UNTERSUCHUNG ZUR KOSTEN- UND ERTRAGSSTRUKTUR SELBSTSTÄNDIGER MITGLIEDER

Benchmark-System für Ingenieurbüros

Im Auftrag der Bundesingenieurkammer hat das Institut HommerichForschung im Jahr 2006 eine bundesweite Befragung zur „Kosten- und Ertragsituation in Ingenieurbüros“ durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass nur wenige Ingenieurbüros ein systematisches und effizientes Kostenmanagement betreiben (vgl. Kammer-Spiegel 5-2007). Diese Erkenntnis hat die IK-Bau NRW zum Anlass genommen, eine repräsentative Erhebung der Kosten- und Ertragsstrukturen der Büros selbstständig tätiger Ingenieurinnen und Ingenieure in NRW in Auftrag zu geben.

Ziel der Studie ist der Aufbau eines „Benchmark“-Systems, das alle relevanten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zusammenführt und somit als Orientierungshilfe für Ingenieurbüros sowohl bei der Einführung eines systematischen Kostenmanagements als auch bei dessen regelmäßiger Überprüfung dienen kann.

Die Auswahl der Kennzahlen erfolgte auf der Basis des von der „Praxisinitiative erfolgreiches Planungsbüro“ (PeP) entwickelten Kennzahlensystems (vgl. DIB-Ausgaben 10-2004 und 3- bis 6-2005). Der Vorteil dieser Kennzahlen besteht darin, dass sie zum einen eine hohe Aussagekraft haben. Zum anderen sind die für ihre Berechnung erforderlichen Angaben überwiegend dem Jahresabschluss zu entnehmen und damit für jeden leicht zu ermitteln.

Bei den Kennzahlen handelt es sich im Einzelnen um:

1. Umsatzrendite: Anteil des Gewinns am Umsatz
2. Umsatzziel: Umsatz pro Mitarbeiter
3. Arbeitskostenquote: Anteil der Arbeitskosten an den Gesamtkosten
4. Projektstundenanteil: Anteil der Projektstunden an den Gesamtstunden
5. mittlerer Bürostundensatz: Kosten pro Projektstunde
6. Gemeinkostenzuschlag: Verhältnis von Gemeinkosten zu Einzelkosten
7. Investitionsdeckung: Quotient aus Abschreibungen und Nettoinvestitionen

Erhoben werden im Rahmen der Untersuchung entsprechend alle Bürodaten, die zur Berechnung der oben genannten Kennzahlen notwendig sind. Dies sind die Mitarbeiter-, die Arbeitszeit-, die Umsatz- sowie die Kostenstruktur eines Büros. Ergänzt werden diese Daten um einige zusätzliche Angaben zum Büro (z.B. Gründungsjahr, Rechtsform), die differenzierte Aussagen zu unterschiedlichen Bürotypen ermöglichen.

Im Ergebnis liefert die Untersuchung empirisch abgesicherte Daten zur Kosten- und Ertragsituation der Ingenieure in NRW, anhand derer sich das einzelne Büro sowohl mit allen teilnehmenden Ingenieurbüros vergleichen, aber auch gezielt einen Abgleich zwischen dem eigenen Büro und Büros mit ähnlicher Struktur vornehmen kann. Dieser Vergleich ermöglicht eine kritische Bewertung des eigenen Büros auf betriebswirtschaftlicher Ebene und gibt Hinweise

auf mögliche strategische Optimierungspotenziale.

Über den reinen Vergleich zwischen Büros hinaus gibt die Untersuchung zudem Hinweise darauf, welche Risiken in eine genaue betriebswirtschaftliche Kalkulation mit einzubeziehen sind (beispielsweise Wagniszuschläge und Forderungsausfälle).

Ergebnis der Studie ist somit nicht allein eine Beschreibung der Kosten- und Ertragsituation in Ingenieurbüros in Nordrhein-Westfalen. Sie ist zudem von unmittelbarem Nutzen für jedes einzelne Ingenieurbüro bei der Überprüfung und Verbesserung der eigenen Kosten- und Ertragsstruktur.

Die Untersuchung wird im August und September 2008 durch das Institut HommerichForschung als Online-Erhebung durchgeführt. Die Einladung zur Befragung - mit weiteren Erläuterungen zum konkreten Untersuchungsablauf - erfolgt per E-Mail. Bitte teilen Sie daher - soweit noch nicht geschehen - der Kammer Ihre aktuelle E-Mail-Adresse mit.

Zur Teilnahme aufgefordert sind alle selbstständig tätigen Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW.

IMPRESSUM

Herausgeber
Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Tel. 0211-13067-0
Fax 0211-13067-150
www.ikbaunrw.de

Redaktion
Ingenieurkammer-Bau NRW
Frank M. Vollmer, Haan

Bildnachweis
J. Brüggemann (5)
Fotolia.de (10)

Referentenentwurf zur EnEV 2009

Die EnEV 2007 ist gerade in Kraft, schon wird an einer neuen EnEV 2009 gestrickt. Die Anforderungen an Gebäude sollen um bis zu 30 Prozent verschärft werden, Wohngebäude können alternativ auch nach DIN 18599 berechnet werden, und Nachtspeicherheizungen sollen mit entsprechenden Fristen

außer Betrieb genommen werden. Die Bundesingenieurkammer hat zusammen mit den Länderkammern eine Stellungnahme abgegeben.

Der Text des Referentenentwurfes und die Begründung können eingesehen werden unter www.ikbaunrw.de/396.0.html

KONJUNKTORMOTOR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

Vergabeportal des Landes jetzt auch für Kommunen geöffnet

Nordrhein-Westfalen baut sein Internet-Portal zum öffentlichen Auftragswesen weiter aus. Ab sofort können dort auch die Kommunen ihre Informationen zu aktuellen Vergabeverfahren kostenlos veröffentlichen. Für Unternehmen in Nordrhein-Westfalen soll damit das erfolgreiche Portal noch an Attraktivität gewinnen.

„Der Markt der öffentlichen Aufträge ist nicht nur ein wichtiger Konjunkturmotor, dessen Volumen allein für Nordrhein-Westfalen auf jährlich 20 Milliarden Euro geschätzt wird. Bei richtiger Organisation bietet er insbesondere auch erhebliche finanzielle Entlastungspotenziale für die öffentlichen Haushalte“, erläutert Angelika Marienfeld, Staatssekretärin im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen. „Umso wichtiger ist es, hier für Unternehmen die größtmögliche Transparenz zu schaffen. Eine zentrale Ausschreibungsplattform stellt gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen eine enorme Hilfe dar, weil der Rechercheaufwand für Ausschreibungen deutlich reduziert wird“, ergänzt Dr. Jens Baganz, Staatssekretär im Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen.

Karl Peter Brendel, Staatssekretär im Innenministerium Nordrhein-Westfalen, fügt hinzu: „Diesem Ziel dient der jetzt

von der Landesregierung, den kommunalen Spitzenverbänden und den Wirtschaftsverbänden unterstützte Ausbau des Portals zum öffentlichen Auftragswesen NRW (www.vergabe.nrw.de)“. Er appellierte an die Kommunen, die Möglichkeiten dieses Portals zu nutzen, da die Vergabe-Prozesse mit Hilfe moderner Informationstechnologie wirtschaftlicher gestaltet werden können. Die kommunale Selbstverwaltung gehe dadurch nicht verloren.

Seit mehr als zwei Jahren werden in diesem Portal alle Vergabeverfahren der Landesverwaltung publiziert. Unternehmen können sich über aktuelle Ausschreibungen informieren. Als Vollnutzer des Portals haben sie zudem die Möglichkeit, Verdingungsunterlagen herunterzuladen, mit der Vergabestelle zu kommunizieren und ihre Angebote elektronisch einzureichen. Bei den Bietern aus der freien Wirtschaft kommt das Angebot der Landesregierung jetzt schon gut an: Seit Inbetriebnahme des Marktplatzes registrierten sich über 15.000 Unternehmen. Sie hatten dort Zugriff auf bislang knapp 10.000 Ausschreibungen von über 130 angeschlossenen Vergabestellen. „Diesem Markt sollten sich die Kommunen nicht verschließen“, findet Karl Peter Brendel.

Mehr Studienanfänger in technischen Studiengängen

Nach ersten vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes haben rund 358.200 Studienanfänger und -anfängerinnen in Deutschland ein Studium im Studienjahr 2007 (SS 2007 und WS 2007/2008) aufgenommen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Erstimmatrikulierten somit um 4 Prozent gestiegen. An den Universitäten betrug die Zunahme knapp 2, an den Fachhochschulen sogar 8 Prozent. Die Studienanfängerquote, d.h. der Anteil der Studienanfänger an der gleichaltrigen Bevölkerung, liegt für das Studienjahr 2007 bei 36,6 Prozent. Damit war erstmals wieder seit dem Studienjahr 2003, als die Studienanfängerquote einen Wert von 38,9 Prozent erreichte, ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu beobachten. Für wenige ausgewählte technisch orientierte Studienbereiche liegen erste vorläufige Informationen über die Studierenden, die 2007 ein entsprechendes Fachstudium aufnahmen, vor. Dabei war im Bereich Bauingenieurwesen bundesweit ein deutlicher Zuwachs von 18 Prozent zu verzeichnen. Für Nordrhein-Westfalen sehen die Zahlen ähnlich aus; auch hier werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW mehr Studienanfänger in technisch orientierten Studiengängen gemeldet. Die Zahl der angehenden Bauingenieure lag z.B. mit 1.600 im ersten Fachsemester um 19,8 Prozent über dem Vorjahresniveau.

Bund gibt 400 Millionen Euro für Fördermaßnahmen zu Klimaschutzprojekten

Die Klimaschutzinitiative der Bundesregierung gewinnt weiter an Fahrt. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat kürzlich Mittel in Höhe von 300 Millionen Euro für Klimaschutzprojekte entsperret.

Damit stehen jetzt insgesamt 400 Millionen Euro im Jahr 2008 für nationale und internationale Klimaschutzprojekte zur Verfügung.

Das Geld stammt aus dem Verkauf von CO₂-Zertifikaten.

Es wird mehr Geld für Hausbesitzer geben, die ihre Heizung auf erneuerbare Energien umstellen. Weiter sollen kleine und mittelständische Unternehmen in ihren Bestrebungen unterstützt werden, effizienter mit Energie umzugehen. Schließlich werden Modellprojekte in Kommunen gefördert.

An Frist-Ende denken!

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 30. September 2008 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Christoph Heemann, Tel. 0211-13067-121, Mail: heemann@ikbaunrw.de

NEUREGELUNG DIENT VEREINHEITLICHUNG

Aktualisierung der Bestimmungsvoraussetzung im Sachgebiet „Schäden an Gebäuden“

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bestellt und vereidigt Sachverständige gem. §36 Gewerbeordnung. Grundlage für die Antragsverfahren bilden die Sachverständigen- und Verfahrensordnung sowie für die fachliche Nachweiseführung die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen. Diese Bestimmungsvoraussetzungen wurden für das Sachgebiet „Schäden an Gebäuden“ nunmehr überarbeitet und sind damit für Antragsteller und Kammer zu berücksichtigen.

Zum einen – rein redaktionell – wurde die Sachgebietsbezeichnung geändert, die früher hieß: „Mängel und Schäden in und an Gebäuden“.

Die Änderung dient der Harmonisierung und Vereinheitlichung im Sachverständigenwesen insgesamt: Die für die IK-Bau NRW neue Sachgebietsbezeichnung wird bundesweit von den meisten

Bestimmungskörperschaften verwendet, wodurch sich diese bei Gerichten, Anwälten und Dritten eingepreist und fest etabliert hat.

Ferner wurde die nachzuweisende Berufserfahrung reduziert und damit ebenfalls auf das bundeseinheitliche Niveau angepasst. Nunmehr ist der Nachweis einer **mindestens fünfjährigen fachlichen Tätigkeit** nach abgeschlossenem Studium oder abgeschlossener Berufsausbildung (früher 10-jährigen) zu führen. Diese muss natürlich geeignet gewesen sein, die notwendigen Praxiskenntnisse für die Tätigkeit eines Sachverständigen zu vermitteln. In diesem Zeitraum ist für zwei Jahre, zumindest nebenberuflich, die Tätigkeit als Sachverständiger für das beantragte Sachgebiet nachzuweisen. Eine ausgeprägte Berufspraxis ist für die Qualifikation zum

öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabdingbar.

Die Neuregelung hat zwar keine inhaltliche Änderung hinsichtlich der Überprüfung der besonderen Sachkunde durch ein Fachgremium. Gleichwohl ist die formale Änderung wichtig und sinnvoll, da besondere Einzelfälle seitens der Antragsteller/innen, wie z.B. eine ausschließliche gutachterliche Praxis und Tätigkeit in einem Sachverständigenbüro, nunmehr auch angemessen berücksichtigt werden können.

Die Bestimmungsvoraussetzungen stehen mit den Antragsunterlagen unter www.ik-baunrw.de bereit. Für Rückfragen zum Bestimmungsverfahren und dem Sachverständigenwesen allgemein steht Dipl.-Ing. (FH) Oliver Abratis, Tel. 0211-13067-129 oder per E-Mail unter abratis@ikbau-nrw.de zur Verfügung.

Fortbildung für Bauwerksprüfer/Innen nach DIN 1076

Zur Vereinheitlichung des Niveaus der Bauwerksprüfungen und zur Erweiterung der Kenntnisse wurde vom ehemaligen Bund/Länder-Hauptausschuss Brücken- und Ingenieurbau ein Lehrgangskonzept entwickelt, das bereits von Bildungswerken in mehreren Bundesländern angeboten wird.

So bietet auch die Ingenieurakademie West in Zusammenarbeit mit dem Bundesverkehrsministerium, der Bundesanstalt für Straßenwesen und den Straßenbauverwaltungen der Länder seit Dezember 2006 praxisorientierte, einwöchige Lehrgänge (46 Zeiteinheiten) an. Diese richten sich in erster Linie an Ingenieure und Ingenieurinnen der Bauwerksprüfung aus Ingenieurbüros und Bauverwaltungen.

Zugangsvoraussetzungen sind in der Regel ein abgeschlossenes Ingenieurstudium, Erfahrung in der Bauwerksprü-

fung, Erfahrung im Brücken- bzw. konstruktiven Ingenieurbau, Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang „SIB-Bauwerke“ sowie einer verwaltungsinternen DV-Schulung oder gleichwertige Erfahrung mit dem Programm. Die Teilnehmer, die die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen können, erhalten ein bundesweit gültiges Zertifikat.

Seit 2008 sind diese Lehrgänge auch für Personen offen, die nicht alle oben genannten Voraussetzungen erfüllen können. Diese Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebestätigung der Ingenieurakademie West.

Nicht erst seit dem Brückentest des ADAC vom Juli 2007 sind „Wissens-Updates“ und Zusatzqualifikationen für Ingenieurinnen und Ingenieure in diesem Fachbereich selbstverständlich. Bund und Länder beabsichtigen auch in Zukunft, die Teilnahme an diesem Lehr-

gang als Qualitätsnachweis zu fordern.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW veröffentlicht aus diesem Grund die Namen derjenigen Mitglieder, die – unabhängig vom Ausbildungsort – daran teilgenommen haben. Mit ihrem Angebot einer öffentlichen „Teilnahmeliste“ kommt die Ingenieurkammer auch Wünschen von Auftraggebern nach, die sich im Vorfeld einer Auftragsvergabe nach Personen erkundigt haben, die an einem solchen Lehrgang teilgenommen haben.

Die Ingenieurakademie West bietet den Lehrgang im 2. Halbjahr 2008 an zwei Terminen an: vom 8. bis 12. September (Seminar-Nr. 08-4627) und vom 10. bis 14. November (Seminar-Nr. 08-4628). Weitere Lehrgänge werden 2009 angeboten. Die fachliche Leitung obliegt Prof. Dr.-Ing. Martin Mertens, Hochschule Bochum. Die Teilnahmegebühr inkl. Mittagessen beträgt 680 Euro.

DR. DANIEL KÖTZ, RECHTSANWALT UND FACHANWALT FÜR URHEBER- UND MEDIENRECHT, DÜSSELDORF

Vom Umgang mit der Presse

Ein Wohngebäude fällt zusammen, eine Gasexplosion im Keller verletzt Menschen – es müssen nicht immer die großen Katastrophen sein, die dazu führen, dass die örtliche oder überörtliche Presse einen Ingenieur oder eine Ingenieurin für ein kurzes Interview oder ein Statement gewinnen will, um einem Bericht die nötige Authentizität zu verleihen. Ansprechpartner für die Presse sind dabei häufig die Kammern. Der angesprochene Ingenieur fühlt sich – natürlich, wir sind Menschen – einerseits geschmeichelt, dass ausgerechnet er von den Medien befragt werden soll, andererseits kann sich aber auch ein Gefühl der Unsicherheit einstellen, weil befürchtet wird, dass man falsch verstanden wird oder gar persönlich in ein schlechtes Licht gerückt wird. In der Tat – das lässt sich nicht immer verhindern. Die Presse muss interessant sein. Bei tagesaktuellen Geschehnissen kann da manchmal die Objektivität auf der Strecke bleiben. Was ist zu tun?

1. Interviewanfrage von Funk und Fernsehen

Häufig wird man direkt von einem Redakteur angerufen mit der Bitte, doch zu einem bestimmten Thema Stellung zu nehmen. Oft kommt dann ein kleines TV-Team zu Besuch – meist bestehend aus dem Redakteur, einem Tontechniker und einem Kameramann. Als Einleitung (Achten Sie einmal darauf, wenn Sie selbst fernsehen) wird der Ingenieur kurz bei Arbeit gezeigt, etwa, wie er in einem Fachbuch blättert oder eine Berechnung anstellt. Achten Sie darauf, dass keine Kundendaten sichtbar sind; es gilt also, vorher ein wenig aufzuräumen. Wenn Sie mit dem Redakteur sprechen, sprechen Sie in der Regel ihn an, gucken also nicht direkt in die Kamera. Fragen werden aufgenommen; auf die Frage, ob etwa ein technisches Versagen für den Unfall anzunehmen ist, antworten Sie nicht mit „Ja“, sondern mit „Für den

Unfall kommt technisches Versagen in Betracht, denn...“. Zögern Sie nicht zu bitten, dass man eine Frage wiederholt und Sie erneut darauf antworten. Sprechen Sie einfach „wie immer“, auch wenn das zunächst nicht so leicht zu sein scheint. Danach lässt sich dann nichts mehr ändern. Das Team wird den Bericht ins Studio leiten, wo er dann geschnitten wird.



Daniel Kötz

Es wird – nicht zu Unrecht – vielfach angenommen, dass ein in die TV-Kamera geführtes Gespräch konkludent auch die Genehmigung enthält, dieses auszustrahlen. Es ist nicht Ihre Aufgabe, die Presse zu einer Unfallstelle zu führen oder sonst über Interna aufzuklären. Es geht allein darum, dass Sie als Fachmann oder -frau Stellung nehmen zu einem der Presse bereits bekannten Umstand. Prüfen Sie kurz, ob sich Dritte (Geschädigter, Bauherr, Verbraucherschützer) in der Nähe befinden, die Sie – ob gewollt oder nicht – in ein Streitgespräch verwickeln können. Da Sie nicht vor Gericht stehen, sollten solche Zusammentreffen vermieden werden.

Wenn Sie sich schließlich selbst sehen, wundern Sie sich nicht, wenn aus 15 Minuten Interview im endgültigen Beitrag wenige Sekunden werden.

Das Vorstehende gilt sinngemäß auch für Radiointerviews. Häufig wird ein Interview so geführt, dass der Hörer denkt, es sei live, ist es aber gar nicht. Daher ist es in der Regel auch möglich,

dass etwas nochmals gesagt werden kann.

2. Interviewanfrage von Printmedien

Leichter ist es da schon, wenn für eine Zeitung oder Zeitschrift angefragt wird. Es gibt die Möglichkeit, dass ein Telefoninterview mitgeschnitten und dann transferiert wird. Dies birgt aber stets die Gefahr, dass der Journalist, der ja kein Fachmann ist, einen Satz kürzt und dieser dadurch einen veränderten Sinn erhält. Bieten Sie deshalb professionell an, dass man Ihnen die Fragen per eMail zu Verfügung stellt und Sie werden dann per Rückmail darauf antworten. Fragen Sie nach dem Zeitrahmen. Dann haben Sie auch mehr Zeit, sich den Inhalt zu überlegen.

Weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen Ihres Textes nur nach vorheriger Absprache erfolgen dürfen, das gilt auch für Kürzungen verbunden mit dem Hinweis darauf, dass technische Auskünfte sehr präzise erfolgen müssen und daher nicht ohne weiteres geändert werden können. In diesen Fällen ist es zumeist gut möglich, die Situation im Griff zu behalten.

3. Eigene Fotografie bei Internet- oder Printinterview

Insbesondere dann, wenn ein Beitrag gedruckt werden soll, wird vom Redakteur ein Foto erbeten. Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie vom Urheber, also dem Fotografen, die Erlaubnis haben, das Bild auch für solche Zwecke zu nutzen. Das ist etwa bei Passbildern nicht ohne weiteres der Fall. Achten Sie auch darauf, dass sowohl Internet- als auch Printveröffentlichung von Ihrer Gestaltung umfasst sind. Bestehen Sie gegebenenfalls darauf, dass der Fotograf am Rande der Fotografie mit Namen genannt wird, darauf hat er ein Recht (§ 13 UrhG).

Fortsetzung auf Seite 6

BEI VERSTOß GEGEN HOAI-MINDESTSÄTZE KANN GELDBUßE VON BIS ZU 50.000 EURO DROHEN

Kammer verfolgt Wettbewerbsverstöße

Aus Mitgliederkreisen werden oft Beschwerden an die IK-Bau NRW herangetragen, dass Dritte die Mindestsätze der HOAI rechtswidrig nicht einhalten und dadurch den fairen Wettbewerb stören. Können bei Erstattung einer Anzeige „Ross und Reiter“ genannt werden, prüft die IK-Bau NRW, ob und ggf. in welcher Weise eine rechtswidrige Verletzung der Mindestsätze vorliegt und sie dagegen vorgehen kann. Die Kammer ist kraft Gesetzes ermächtigt, Verletzungen in verschiedenen Gerichtsverfahren zu verfolgen: Verletzt ein/e Auftraggeber/-in oder ein/e Auftragnehmer/-in, der/die nicht einer Ingenieurkammer angehört, die einschlägigen Honorarvorschriften, kann sie ihn/sie gem. §§ 3, 4 Nr. 11 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (UWG) außergerichtlich abmahnen und, falls keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird,

Klage vor dem jeweils zuständigen Landgericht auf Unterlassung erheben. Das Urteil ersetzt dann die strafbewehrte Unterlassungserklärung. In einem Fall, den die IK-Bau NRW aktuell vor dem LG Köln gegen einen Ingenieur, der nicht Kammermitglied ist, verfolgt, lautet eine solche Erklärung (anonymisiert) z.B.:

„Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Herr Dipl.-Ing. ... verpflichtet sich gegenüber der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf,

1. es ab sofort zu unterlassen, in dem Internetportal ... Leistungen i. S. d. §§ 62 ff. HOAI (Tragwerksplanung) unter unzulässiger Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI anzubieten,

2. für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 eine Vertragsstrafe von

5.000,1 Euro an die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu zahlen. Datum, Unterschrift und Stempel“.

Auch Verstöße von Auftraggebern gegen die Vorschriften des UWG werden von der Kammer verfolgt. Die IK-Bau NRW führt aus gegebenen Anlässen auch regelmäßig HOAI-Gespräche mit professionellen Auftraggebern über deren Ausschreibungen und Aufträge. Für die Mitglieder der IK-Bau NRW gilt darüber hinaus die Berufspflicht, die HOAI einzuhalten. Verstößt ein Mitglied dagegen, wird es von der IK-Bau NRW vorgerichtlich zur Unterlassung angehalten und, falls eine künftige Unterlassung nicht schriftlich eingeräumt wird, ein Antrag auf Ahndung beim Berufsgerecht gestellt. Das Berufsgerecht kann verschiedene Maßnahmen verhängen. Es kann insbesondere eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro verhängen (§ 52 Abs. 2 b) BauKaG NRW).

Vom Umgang mit der Presse

Fortsetzung von Seite 5

Der Urheber könnte sich direkt an die Presse wenden mit einem Unterlassungsverlangen – sehr häufig begleitet von der Forderung, die angefallenen Anwaltsgebühren zu erstatten und eine Lizenz zu zahlen (§ 97 UrhG). Das kann teuer werden.

4. Wenn es schief geht

Wenn Sie erfahren haben, wann Ihr Beitrag gesendet oder gedruckt werden soll, können Sie sich also im Fernsehen sehen bzw. von Ihnen verfasste Antworten auf Reporterfragen lesen. Was aber, wenn es zu einer Entstellung gekommen ist, mit der Sie nicht einverstanden sind? Zunächst: Dass die Äußerungen von Fachleuten, die nicht selbst Gegenstand des öffentlichen Interesses sind, Probleme bereiten, ist relativ selten. Auch die Presse ist froh, wenn sie kompetente Ansprechpartner für bestimmte Bereiche hat und wieder auf diese zurückgreifen kann.

Dennoch: Es kann vorkommen, dass Ihr Beitrag inhaltlich so entstellt ist, dass jedenfalls ein Fachmann, der Ihren Beitrag liest, glauben muss, Sie würden sich nicht auskennen. Voranzustellen ist gewiss der Leserbrief. Ggf. kann sogar die Veröffentlichung vorab mit dem Presseunternehmen besprochen werden. Rufen Sie einfach in der Redaktion an, wenn das Thema weiterhin interessant ist, ist man ggf. sogar sehr am Abdruck interessiert. Ansonsten steht Ihnen gegenüber der Presse ein Instrumentarium an rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, das hier nur in Stichworten genannt werden kann:

- Die Gegendarstellung: Findet statt nur bei falschen Tatsachen.
- Der Unterlassungsanspruch: Gerichtet gegen die Wiederholung einer rechtswidrigen Äußerung (auch Beleidigung).

- Berichtigungsanspruch: Enge Voraussetzungen, denn die Unwahrheit einer Tatsache muss feststehen, die Persönlichkeit muss beeinträchtigt sein und die Beeinträchtigung muss fortwirken, und dann muss die Berichtigung das „geeignete Mittel“ sein, der Beeinträchtigung entgegenzuwirken.
- Schadensersatz und Geldentschädigung: ggf. Anwaltskosten, Schmerzensgeld.
- weitere Ansprüche.

Diese Ansprüche sind für einen Laien gegenüber der Presse praktisch nicht durchsetzbar. Teilweise gelten sehr kurze Fristen. Man ist hier besser bedient, wenn man einen presserechtlich erfahrenen Rechtsanwalt zu Rate zieht. Denn: Allen Ansprüchen gegenüber steht die besonders von der Verfassung geschützte Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG), so dass Ansprüche nur in engen Grenzen geltend gemacht werden können.

VERSORGUNGSWERK

Absicherung bei Berufsunfähigkeit von Architekten / Bauingenieuren

In letzter Zeit wird immer wieder angefragt, wie die Berufsunfähigkeit im Versorgungswerk abgesichert ist und ob eine Zusatzversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden sollte.

Für die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente im Versorgungswerk wird vollständige Berufsunfähigkeit vorausgesetzt. Eine Teilberufsunfähigkeit führt nicht zur Zahlung einer Rente.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente richtet sich nach § 11 Abs. 1 der Satzung. Danach hat jedes Mitglied des Versorgungswerks, das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauerhaft zur Ausübung der Berufsaufgaben des Architekten (§1 Baukammergesetz NRW) bzw. des Ingenieurs (§27 Baukammergesetz NRW) unfähig ist (Berufsunfähigkeit) und aus diesem Grund seine Tätigkeit als Architekt bzw. Ingenieur eingestellt hat, Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, sofern dieses Mitglied vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens eine monatliche Versorgungsabgabe entrichtet hat. Demnach ist ein Mitglied des Versorgungswerks der AK NRW berufsunfähig, wenn es infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung der Berufsaufgaben des Architekten bzw. Ingenieurs unfähig ist. Es gibt kein Verweisungsrecht auf einen anderen Beruf.

a) Die Aufgaben des Architekten sind in § 1 Baukammergesetz NRW aufgeführt. Zu den Berufsaufgaben des Architekten gehören vor allem die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken. Außerdem gehören zu den Berufsaufgaben des Architekten die Beratung, Betreuung und Vertretung von Bauherren sowie die Bauüberwachung.

b) Die Aufgaben des Beratenden Ingenieurs sind in § 27 Baukammergesetz NRW aufgeführt. Zu den Berufsaufgaben gehören die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigentätigkeit und Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Ingenieurwesens; dazu gehören auch die Vertretung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin in mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung, Steuerung und Abrechnung zusammenhängenden Aufgaben, wobei sich die Tätigkeit auf alle oder einzelne dieser Aufgaben erstrecken kann.

Berufsunfähigkeit liegt nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen nicht bereits vor, wenn bestimmte zum Berufsbild des Architekten bzw. Ingenieurs gehörende Tätigkeiten nicht mehr ausgeübt werden können, sondern erst dann, wenn jedwede Architekten- bzw. Ingenieurstätigkeit der beschriebenen Art dauerhaft nicht mehr möglich ist. Solange ein Mitglied des Versorgungswerks noch in der Lage ist, irgendeine der berufsspezifischen Aufgaben auszuüben, muss es sich darauf verweisen lassen, wobei eine Teilzeitbeschäftigung ausreicht. Auf die Situation des Arbeitsmarktes bzw. einer Vermittelbarkeit kommt es nicht an. Mit anderen Worten: Es wird vollständige Berufsunfähigkeit vorausgesetzt.

Es ist also nicht entscheidend, ob die bisher ausgeübte oder eine ganz bestimmte andere Tätigkeit als Architekt bzw. Ingenieur ausgeübt werden kann. Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung liegt vielmehr dann vor, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Beurteilung voraussichtlich auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, die Berufsaufgaben eines Architekten bzw. Ingenieurs auszuüben. Sofern abzusehen ist, dass das Mitglied in abseh-

barer Zeit wieder berufsfähig sein sollte, liegt zwar Arbeits-, aber nicht Berufsunfähigkeit vor. Für die Rentengewährung durch das Versorgungswerk wird auch vorausgesetzt, dass die Antragsteller bei Rentengewährung jegliche berufliche Tätigkeit einstellen, also entweder ihr Büro schließen bzw. nicht fortführen oder ihren Arbeitsplatz aufgeben. Die Berufsunfähigkeit für Mitglieder des Versorgungswerks werden anhand von ärztlichen Befundberichten festgestellt. Die Befundberichte sind vom/der Antragsteller/in zusammen mit dem formellen Antrag einzureichen. Sofern in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung stationäre Behandlungen erfolgten, sind auch die Entlassungsberichte einzureichen.

Die Ausübung einer berufsfremden Tätigkeit hat auf die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente des Versorgungswerks keinen Einfluss.

Sollten Sie weitere Fragen zum Bezug der Berufsunfähigkeitsrente haben, richten Sie diese bitte telefonisch oder schriftlich an Ihr Versorgungswerk. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerks stehen Ihnen gerne mit Auskünften zur Verfügung.

Die Entscheidung, ob sich eine zusätzliche Absicherung empfiehlt, muss das Mitglied allerdings selbst treffen.

Rechtliche Erstberatung

Die IK-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an:

Dr. jur. Astrid Hunger und Ass.'in Martina Schwanen, Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, montags, mittwochs und donnerstags 9 bis 12 Uhr. Tel. 0211-13067-116, Fax 0211-13067-150.

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt, montags bis freitags 9 bis 18 Uhr, Tel. 0228-653550, Fax 0228-632372.

RAIN Friederike von Wiese-Ellermann, montags bis freitags 8.30 bis 12.30 und 14 bis 18 Uhr, Tel. 0521-82092, Fax 0521-84199.

AM 15. DEZEMBER 2008

Wahl zur IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW

Am 15. 12. 2008 werden die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW ihre Vertreterversammlung, das oberste Organ der Kammer, wählen.

Der Vertreterversammlung der Kammer gehören 101 Mitglieder an, die „...in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl getrennt nach Wahlgruppen...“ (§ 41 Abs. 1 BauKaG NRW) für fünf Jahre gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied (der Kammer), soweit nicht aufgrund anderer Vorschriften das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nicht gegeben sind (§ 3 WahlO). Gewählt wird nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl in Form der Briefwahl (§ 1 S. 1 WahlO).

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden getrennt nach folgenden **Wahlgruppen** in je einem eigenen Wahlgang gewählt:

Wahlgruppe 1: Pflichtmitglieder gem. § 38 Abs. 1 Buchstaben a) und b) BauKaG NRW (im Bauwesen tätige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen und in Nordrhein-Westfalen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Vermessungsingenieurinnen)

Wahlgruppe 2: freiwillige Mitglieder gem. § 38 Abs. 2 Buchstabe a) BauKaG NRW (Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen, die nicht im Bauwesen tätig sind)

Wahlgruppe 3: freiwillige Mitglieder gem. § 38 Abs. 2 Buchstabe b) BauKaG NRW (Ingenieure und Ingenieurinnen, die im Bauwesen tätig sind, ohne in der Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen zu sein, d. h. Angestellte, Beamte, selbständig und gewerblich tätige Ingenieure).

Damit sicher gestellt ist, dass alle Kammermitglieder an der Wahl teilnehmen können, wird vom Wahlausschuss auf der Grundlage des Mitgliederver-

zeichnisses vom 15. 9. 2008 (drei Monate vor dem Wahltermin) ein Wählerverzeichnis erstellt. In diesem Wählerverzeichnis sind die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge, unterteilt nach den oben genannten Wahlgruppen, aufgeführt. Das Verzeichnis wird vom 22. 9. bis 20. 10. 2008 während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf, ausliegen. In dieser Zeit kann jedes Mitglied Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen und bis zum 20. 10. 2008 ggf. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen (§ 8 WahlO).

Jedes Kammermitglied erhält bis spätestens 6. 10. 2008 (10 Wochen vor dem Wahltermin) eine schriftliche **Wahlbenachrichtigung**. Diese muss gem. § 9 WahlO Folgendes enthalten:

- allgemeine Erläuterungen zum Wahlverfahren,
- alle für den Wahlberechtigten oder die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragenen Angaben,
- Angabe über die Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- Hinweis, dass ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bis zum 20. 10. 2008 möglich ist,
- Angabe der Anzahl der zu wählenden Vertreter der Ingenieurkammer-Bau NRW, getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3,
- Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3; ein Muster eines Wahlvorschlages ist farbig differenziert nach Wahlgruppen beizufügen,
- Angabe, dass die Wahlvorschläge bis zum 27. 10. 2008, 18 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW vorliegen müssen und später eingehende Wahlvorschläge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Auf Grundlage des Wählerverzeichnisses können Wahlvorschläge bis zum 27. 10. 2008, 18 Uhr, (sieben Wochen vor dem Wahltermin) von den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau NRW eingereicht werden (§ 10 WahlO).

- Die Wahlvorschläge müssen getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3 eingereicht werden; die Wahlvorschläge der Wahlgruppen 1 und 3 müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten, die der Wahlgruppe 2 von mindestens 2 Wahlberechtigten unter Angabe von Mitgliedsnummer, Vorname, Familienname und Anschrift unterschrieben sein.
- Jedes Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag, und zwar seiner Wahlgruppe, unterschreiben.
- Jeder Kandidat oder jede Kandidatin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Bei jedem Wahlvorschlag (Liste) muss ein Kennwort, das nicht den Namen eines Verbandes oder einer Gewerkschaft in Nordrhein-Westfalen enthalten darf, angegeben werden.
- Auf dem Wahlvorschlag muss eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin angegeben werden, die von den jeweils Vorschlagenden bestimmt werden. Diese Vertrauensperson bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin gilt als Empfangsbevollmächtigter oder Empfangsbevollmächtigte.
- Auf jedem Wahlvorschlag dürfen höchstens zehn Kandidaten oder Kandidatinnen mehr aufgeführt werden als die Anzahl der zu wählenden Vertreter oder Vertreterinnen der jeweiligen Wahlgruppe.
- Für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin ist anzugeben: Mitgliedsnummer, Vorname, Familienname, Anschrift und Wahlgruppe. Ferner dürfen hinter dem Namen eine Verbands-/Gewerkschaftszugehörigkeit sowie ein Tätigkeits-schwerpunkt angegeben werden. Weitere

Angaben sind nicht zulässig. Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin ist im Original beizufügen.

Der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Einreichung zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden. Bei Feststellung von Mängeln der Wahlvorschläge fordert der Wahlausschuss die jeweilige Vertrauensperson auf, innerhalb von einer Woche nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens, den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, gilt der Wahlvorschlag als nicht zur Wahl zugelassen (§ 11 WahlO).

Alle Wahlvorschläge, die - formal korrekt - bis zum 27. 10. 2008, 18 Uhr, (sieben Wochen vor dem Wahltermin) eingegangen sind, werden als Stimmzettel mit den Wahlunterlagen bis spätestens 1. 12. 2008 (zwei Wochen vor dem Wahltermin) an alle wahlberechtigten Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW versandt.

Die Wahlunterlagen beinhalten:

- eine Erläuterung für die Stimmabgabe,
- den Briefwahlumschlag,
- den Stimmzettel mit besonderem Umschlag,
- einen Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler oder von der Wählerin zu unterschreibenden Erklärung, dass er oder sie die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm oder ihr keine sein oder ihr Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass er oder sie persönlich abgestimmt hat.

Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Auf dem Stimmzettel kreuzt er oder sie den Kandidaten oder die Kandidatin, dem er oder sie seine Stimme geben will, zweifelsfrei an; dabei kann er oder sie einem Kandidaten oder einer Kandidatin bis zu drei Stimmen oder seine oder ihre Stimmen beliebig an Kandidaten oder Kandidatinnen auch verschiedener Wahlvorschläge geben. Hierbei ist der Wähler oder die Wählerin nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Kandidaten oder Kandidatinnen innerhalb eines

Wahlvorschlages aufgeführt sind.

Hat ein Wähler oder eine Wählerin insgesamt mehr als drei Stimmen abgegeben, sind alle seine oder ihre Stimmen ungültig.

Der Wahlbrief muss spätestens am 15. 12. 2008, 18 Uhr, in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein (§ 12 Abs. 5 WahlO). Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Wahlausschuss stellt nach Auszählung der Stimmen fest, wie viele Stimmen, getrennt nach Wahlgruppen, auf jeden Kandidaten oder jede Kandidatin und auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind.

gestellten Wahlvorschläge zu ermitteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die ursprüngliche Reihenfolge auf den Wahlvorschlägen.

Gewählt ist jeder Kandidat oder jede Kandidatin, der oder die durch das Verfahren nach Absätzen 1 und 2 einen Sitz aufgrund der auf ihn oder sie entfallenden Wählerstimmen erlangt hat.

Das Ergebnis der Wahl ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen (§ 13 Abs. 5 WahlO).

Der Wahlausschuss hat das festgestellte Wahlergebnis unverzüglich im Deutschen Ingenieurblatt zu veröffentlichen (§14 WahlO i.V.m. § 14 Hauptsatzung).

Termine für die Wahl zur IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW

| | |
|---|--|
| Wahlbekanntmachung in der DIB-Beilage | bis 15. 9. 2008 |
| Erstellen des Wählerverzeichnisses | 15. 9. 2008 |
| Auslage des Wählerverzeichnisses | 22. 9. bis 20. 10. 2008 |
| Einspruch gegen Wählerverzeichnis | bis 20. 10. 2008 |
| Wahlbenachrichtigung per Post an jedes Mitglied | bis 6. 10. 2008 |
| Eingang der Wahlvorschläge | bis 27. 10. 2008, 18 Uhr |
| Prüfung der Wahlvorschläge | unverzüglich |
| Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln | innerhalb einer Woche nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens |
| Versand der Wahlunterlagen an jedes Mitglied | bis 1. 12. 2008 |
| Eingang der Wahlbriefe | bis 15. 12. 2008, 18 Uhr |

In einer ersten Stimmenauserwertung wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren die Gesamtstimmenzahl eines jeden Wahlvorschlages nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu verteilen sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In einer zweiten Stimmenauserwertung werden die innerhalb der Wahlvorschläge auf die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen entfallenen Stimmen ausgezählt, um so die von den Wählern gewollte Reihenfolge innerhalb der auf-

Der Vorstand beruft die Vertreterversammlung binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Hauptsatzung). In dieser Sitzung wird dann der neue Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW gewählt.

Soweit erste Erläuterungen zu Struktur und Ablauf der Wahl zur IV. Vertreterversammlung. Weitergehende Fragen richten Sie bitte an den Wahlausschuss oder die Geschäftsstelle der Kammer unter Telefon 0211-13067-0.

Die Geschäftsstelle stellt den Gruppierungen, die Wahlvorschläge einreichen, eine CD mit den Adressen der Kammermitglieder zur Verfügung (siehe nächste Seite).

Adressmaterial kann angefordert werden

Im Rahmen der Wahlen zur IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW stellt die Geschäftsstelle den Gruppierungen, die Wahlvorschläge einreichen - aus organisatorischen Gründen möglichst den Vertrauenspersonen - eine CD unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange mit den Adressen der Kammermitglieder zur Verfügung. Die Anschriften jener Kollegen und Kolleginnen, die ausdrücklich eine Veröffentlichung ihrer Daten im Mitgliederverzeichnis untersagt haben, werden nicht auf der CD gespeichert sein. Dies hat selbstverständlich keinen Einfluss auf das Recht dieser Kollegen und Kolleginnen zu wählen oder gewählt zu werden.

Die Mitgliederdaten sind im Dateiformat Excel abgespeichert. Wir bitten Sie, die CD vor Gebrauch mit einem aktuellen Virenschutzprogramm zu prüfen. Bei schadhafte CDs wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

Interessenten können die CD mit dem jeweils aktuellen Datenbestand schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf, Fax 0211-13067-160, anfordern. Bitte beachten Sie, dass für die Schließung des Wählerverzeichnisses der 15. 9. 2008 maßgeblich ist.

Dortmunder Beiträge zur Raumplanung

In der Reihe „Projekte Dortmunder Beiträge zur Raumplanung“ sind zwei neue Bände (P27 und P28) erschienen.

„EU-Förderung und Stadtpolitik - das Beispiel Prag“ (P27), 182 S., ISBN 978-3-88211-164-4, 15,50 Euro, und „Fragmented City Istanbul, Entwicklungsperspektiven für den Stadtteil Beykoz“ (P28), 108 S., ISBN 978-3-88211-165-1, 11,50 Euro.

Weitere Buch-Infos unter www.raumplanung.tu-dortmund.de/irpud/publications, oder www.rohn-verlag.de.



Ältere Menschen wollen so lange wie möglich selbstständig im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung leben und zwar im Umfeld jüngerer Generationen.

LEIBNIZ-IÖR UNTERSUCHTE DIE WOHNANSPRÜCHE ÄLTERER

So lange wie möglich in der eigenen Wohnung

Rund 2400 Senioren aus Dresden beteiligten sich 2007 an einer Befragung zu Wohnansprüchen älterer Bürger. Wissenschaftler des Leibniz-Instituts für ökologische Raumentwicklung (IÖR) untersuchten, welche Anforderungen an den Wohnungsbestand einer Großstadt sich aus der zunehmenden Zahl älterer Menschen ergeben. Die Ergebnisse: Altengerechte Wohnungen und Dienstleistungen auf Abruf sollen das Bleiben in der eigenen Wohnung auch im Alter möglich machen. Und: Wohnformen ausschließlich für Ältere sind wenig beliebt.

In der IÖR-Befragung äußerten sich die Befragten zu bevorzugten Wohnformen, Umzugswünschen und der Zufriedenheit mit der jetzigen Wohnung. Letztere wurde überwiegend positiv bewertet. Etwa 45 Prozent der Befragten sind ab Mitte der neunziger Jahre umgezogen, darunter fast die Hälfte in Wohnungen, die nach 1990 gebaut wurden. Zwar wird deren Ausstattung von den Befragten

meist als gut bis sehr gut empfunden, als barrierefrei oder altengerecht sind aber nur wenige der Neubauten zu bezeichnen. Ganz oben auf der Wunschliste Älterer: ein Aufzug. Häufig fehlen auch Rampen im Eingangsbereich, und in den Wohnungen stören Türschwellen. Als „altengerecht“ stuften denn auch nur 35 Prozent der Befragten ihre Wohnung ein. Senioren wollen so lange wie möglich selbstständig in den eigenen vier Wänden leben - diese Ansicht teilten nahezu alle Befragten. Die Mehrheit wünscht sich jedoch nicht abgeschlossene Senioren-Wohnparks, sondern legt Wert auf Wohnen in gemischten Gebieten mit jüngeren Generationen. Rund die Hälfte der Befragten hält eine Generationenmischung im Wohngebiet für wichtig oder sehr wichtig.

Weitere Informationen zum Forschungsprojekt: Juliane Banse, Tel. 0351-4679-258, J.Banse@ioer.de oder unter www.ioer.de

DER RECHTSFALL

Umsatzsteuer nach Vertragskündigung nur auf erbrachte Leistungen

Das Problem

Werkverträge, also auch Werkverträge über intellektuelle Leistungen, Ingenieurverträge, können nach § 649 Satz 1 BGB jederzeit durch den Auftragnehmer frei gekündigt werden ohne jeden Grund. Gleiches gilt für den VOB-Vertrag. Nach § 8 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B kann der Auftraggeber bis zur Vollendung der Werkleistung jederzeit und ohne Grund den VOB-Vertrag kündigen. Gemeinhin wird dann die Konsequenz so beschrieben, dass dem ohne Grund gekündigten Werkunternehmer/Ingenieur als Gegenleistung der „entgangene Gewinn“ zustünde nach § 649 Satz 2 BGB bzw. § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B.

Dies ist zuerst einmal ein Grundirrtum, denn bei der sog. freien Kündigung steht dem Gekündigten der volle Werklohn zu, er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er an Kosten erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder hätte erwerben können. Mit anderen Worten: Der volle Werklohnanspruch bleibt erst einmal bestehen, Abzüge sind allein über betrieblich ersparte Aufwendungen oder Ersatzaufträge vorzunehmen. Was aber ist mit der Umsatzsteuer, die ja immerhin 19 Prozent ausmacht, auf denjenigen Leistungsanteil des gekündigten Werkunternehmers, der nicht mehr erbracht worden ist? Noch schwieriger: Was, wenn ein Pauschalhonorar/pauschaler Werklohn inkl. Mehrwertsteuer vereinbart worden ist? Der BGH hat dies nun entschieden, obwohl die Sache eigentlich doch offensichtlich ist. BGH, Versäumnisurteil vom 22. November 2007 – VII ZR 83/05 –, BauR 3/2008, 506 ff.

Der Fall

Ein gekündigter Werkunternehmer, der mit seinem Auftragnehmer zur Er-

richtung eines Einfamilienhauses einen VOB/B-Vertrag abgeschlossen hatte, hatte in die Preisvereinbarung eine Klausel aufgenommen, die wie folgt lautete:

„Der Pauschalpreis enthält die derzeit gültige Mehrwertsteuer (16 %), wenn und soweit diese anfällt.“

Diesen Vertrag kündigte der Einfamilienhausbauer ohne Grund, also frei mit der Konsequenz, dass der Werkunternehmer abrechnete. Die Abrechnung teilte er in erbrachte und nicht erbrachte Leistungen, die er nach dem Pauschalpreis bewertete, ersparte Aufwendungen zog er ab, verlangte aber die gesamte Mehrwertsteuer auf den gesamt verbleibenden Restbetrag. Dass für den Werkunternehmer zuständige Finanzamt verlangte deshalb von dem Werkunternehmer auch die gesamte von ihm abgerechnete Mehrwertsteuer, also auch diejenige, die er auf nicht erbrachte Leistungen berechnet hatte. Das Finanzamt bezog sich insoweit auf § 14 Abs. 2 und 3 UStG a. F. (§ 14 c UStG n. F.), da ja die Rechnung des Werkunternehmers die Umsatzsteuer auswies, musste er diese auch an das Finanzamt abführen und meinte deshalb, einen entsprechenden Anspruch auch gegenüber seinem Bauherrn zu haben.

Dies korrigierte der BGH, indem er erklärte, der Kläger schulde nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 UStG Umsatzsteuer nur für die bis zur Kündigung durch den Bauherrn erbrachten Werkleistungen. Bemessungsgrundlage für diese Umsatzsteuer sei das Entgelt. Entgelt sei nur eine Leistung, die der Leistungsempfänger aufgewendet habe, um die Leistung (Werklohn) zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer, denn diese sei kein Entgelt. Konsequenterweise schulde auch der kündigende Bauherr keine Mehrwertsteuer, gleichgültig, welche Auffassung das Finanzamt aus der Rechnungsstellung ableite. Wenn Zah-

lungen keine Entgelte darstellten, sondern lediglich Entschädigungen für nicht erbrachte Leistungen, seien sie auch kein Bestandteil der Besteuerungsgrundlage, mithin unterlägen die Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen auch nicht der Mehrwertsteuerpflicht. Die Mehrwertsteuer knüpfte an der tatsächlich erbrachten Leistung an, diese sei Steuerbemessungsgrundlage, nicht die ausgefallene Leistung.

Dieses eigentlich leicht einsichtige Ergebnis bedürfte also erst einmal wieder der Entscheidung des BGH, der klipp und klar erklärt hat, soweit die Vergütung nach § 649 Abs. 2 BGB oder § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B gezahlt wird auf nicht erbrachte Leistungen, stellt die Zahlung keine Gegenleistung dar. Da keine Leistung und da keine Gegenleistung vorlägen, habe die Zahlung Entschädigungscharakter und dürfe insoweit nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Die Konsequenz für den gekündigten VOB/B-Werkvertrag oder den Ingenieurvertrag ist, dass die ausgefallenen Honorare anhand der erbrachten/nicht erbrachten Leistungen zu bestimmen sind. Die erbrachten Leistungen sind einschl. Umsatzsteuer abzurechnen, die nicht erbrachten Leistungen sind bereinigt um ersparte Aufwendungen und sonstigen Ersatzerwerb ohne Umsatzsteuer beim Auftraggeber geltend zu machen. Wenn insofern der Gesetzgeber in § 694 in § 694 Satz 2 oder in der VOB Nr. 1 Abs. 2 von vereinbarter Vergütung spricht, die dem Gekündigten trotzdem zusteht, so bedeutet dies nicht, dass dies eine echte steuerbare Vergütung wäre, sondern beschreibt lediglich das Ziel des Gesetzgebers, dem gekündigten Werkunternehmer/Ingenieur Werklohn und Honorar zu belassen, denn er ist ohne Grund gekündigt worden. Hieraus die Konsequenz zu ziehen, dass der ihm belassene Werklohn ohne Leistung auch mehrwertsteuerpflichtig ist, ist falsch.

RA Prof. Dr. Rudolf Sängenstedt
anwaelte@bellgardt-sangenstedt.de

ÖPP-BERATUNGSGESELLSCHAFT

„Partnerschaften Deutschland“

Die Bundesregierung will durch Gründung eines neuen Beratungsdienstleisters den deutschen Markt für Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) nachhaltig stärken. Die neue Gesellschaft soll im vierten Quartal 2008 unter dem Markennamen „Partnerschaften Deutschland“ ihr operatives Geschäft aufnehmen. Das vom Bund mit den Gründungsvorbereitungen beauftragte Projektteam wird dabei fachlich von der KfW beraten.

Die zu gründende ÖPP-Beratungsgesellschaft „Partnerschaften Deutschland“ soll der öffentlichen Hand künftig bei der Planung und Durchführung von ÖPP-Projekten zur Seite stehen. Dadurch sollen zukünftig deutlich mehr wirtschaftliche ÖPP-Projekte realisiert werden können als bisher. Die Gründung wird als Aktiengesellschaft im Eigentum von Bund, interessierten Ländern und Gemeinden sowie von Unternehmen der Privatwirtschaft aus allen ÖPP-relevanten Branchen erfolgen. Die Anteile der Privatwirtschaft werden in einer europaweiten Ausschreibung vergeben, die am 15. Juli diesen Jahres gestartet wird. Informationen unter www.partnerschaftendeutschland.de

„Sanierungsdrehscheibe“

Eine kostenlose Broschüre zur CO₂-Gebäudesanierung bietet das Bundesbauministerium im Internet unter www.energie-fuer-morgen.de an. 20 Prozent aller CO₂-Emissionen entstünden in Deutschland im Gebäudesektor. Aber auch für den einzelnen Bürger sei Sanierung relevant, weil das Einsparpotenzial in diesem Bereich enorm sei.

Mit einer „Sanierungsdrehscheibe“, die auf der Seite kostenlos bestellt werden kann, lässt sich die potenzielle Energieeinsparung für verschiedene Haustypen und Sanierungsmaßnahmen ermitteln. Auf der Drehscheibe werden Haustyp und Baujahr eingestellt und man kann ablesen, wie viel Energie durch Dämmung und Heizungsmodernisierung eingespart werden kann.

GEBURTSTAGE

JUNI

-
- 60 Jahre** Dipl.-Ing. Gerd Arnold, ÖbVI
Dipl.-Ing. Winfried Beer
Dipl.-Ing. Uwe Carsten-Wellige
Dipl.-Ing. Hans Nolden
Dipl.-Ing. Gerd Schaffrath
Dipl.-Ing. Wolf-Rainer Schultze, ÖbVI
Dipl.-Ing. Johannes Stoll, Beratender Ingenieur
- 65 Jahre** Dipl.-Ing. Manfred Donges
Ing.(grad) Paul-Peter Hein, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolf-Rüdiger Hein, ÖbVI
Ing. Hans Georg Hoitz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Rainer Michels
Dipl.-Ing. Eberhard Möller, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rainer Plenge, Beratender Ingenieur
- 70 Jahre** Ing. Heinz Dieter Berger, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Jans Blauert, Beratender Ingenieur
Ing. Karl Finke, Beratender Ingenieur
Ing. Dietmar Fischer
Ing. Dieter Hammann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ewald Roden
Dipl.-Ing. Helga Scheel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerd Süselbeck, ÖbVI
Dipl.-Ing. Herbert Warascik
- 75 Jahre** Dipl.-Ing. Hermann Ettwig, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Lothar Finck, Beratender Ingenieur
Ing. Heinz Wilhelm Krones, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Nikolaus Loykoudis, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rizk Matter
- 80 Jahre** Dipl.-Ing. Aloys Fössing, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Konrad Kötter, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Fritz Platte, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Simon, Beratender Ingenieur
- 81 Jahre** Dipl.-Ing. Reinhard Ruhrberg, Beratender Ingenieur
- 82 Jahre** Dr.-Ing. Gerhard Tuttahs, Beratender Ingenieur
- 83 Jahre** Dipl.-Ing. Aloys Beesten
Ing. Wilhelm Riechmann
Dipl.-Ing. Hans Heinrich Timmer, Beratender Ingenieur
- 84 Jahre** Dipl.-Ing. Gottfried Camphausen
- 84 Jahre** Dipl.-Ing. Rudolf Schwarzbach, ÖbVI